

Die Sorge um die Vorsorge

Vollmachten verlangen Vertrauen / Muster im Internet / Betreuungsverein bietet persönliche Beratung an

KREIS PINNEBERG Die Sorge, mit zunehmendem Alter, durch Krankheit oder einen plötzlichen Unfall nicht mehr selbst über das eigene Schicksal bestimmen zu können, treibt viele Menschen um. Der Wunsch, für den Unglücksfall im Voraus gewappnet zu sein, ist groß. Für diesen Zweck gibt es Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen.

Letztere sind Handlungsanweisungen, die im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit das medizinische Personal darüber informieren sollen, welche Maßnahmen durchgeführt werden dürfen oder zu unterlassen sind – meist in Bezug auf eine künstliche Lebensverlängerung. Eine gültige Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Sie sollte den Patientenwillen mög-

lichst detailliert zum Ausdruck bringen; empfehlenswert ist ein vorheriges Aufklärungsgespräch mit dem Hausarzt. Wichtig: Die Verfügung muss im Notfall schnell auffindbar sein – zum Beispiel durch einen Hinweis in der Brieftasche.

Weitreichender und umfassender ist die Vorsorgevollmacht. Mit ihr bestimmt der Vollmachtgeber eine Vertrauensperson, die gegenüber Dritten zu ihrem Willensvertreter wird. Für den Betroffenen kann der Bevollmächtigte rechtskräftige Entscheidungen treffen. So wird im Ernstfall ein Gerichtsverfahren vermieden, denn Angehörige oder Verwandte erhalten nicht automatisch das Betreuungsrecht.

Eine Vorsorgevollmacht kann als Generalvollmacht oder für einzelne Sachbereiche erteilt werden; so kann auch eine Patientenverfügung Teil der Vollmacht sein. Es können auch mehrere Bevollmächtigte benannt werden. Im Internet bieten die Justizministerien der Länder und des Bundes entsprechende Vordrucke zum Herunterladen und Ankreuzen an. Wichtig ist, dass sie voll-

ständig ausgefüllt und ebenfalls eigenhändig unterschrieben sind. Das Original erhält der Bevollmächtigte, denn nur so kann er rechtswirksam tätig werden. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht zwingend notwendig, es sei denn, es geht um Immobiliengeschäfte, Darlehen oder Handelsgewerbe. Dann ist eine Beurkundung erforderlich. Vorteil der notariellen Beglaubigung: Sie muss auch von Banken akzeptiert werden. Ohne sie muss der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten in der Bank vor Zeugen persönlich eine gesonderte Konto- und Depotvollmacht ausstellen. Zweiter Vorteil: Sie wird im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert und ist so schnell auffindbar. Gegen Gebühr ist das allerdings online oder per

Post auch ohne Notar möglich (vorsorgeregister.de).

Eine Vorsorgevollmacht gilt sofort und im „Außenverhältnis“ – das heißt gegenüber Dritten - unbeschränkt. Umso wichtiger ist das „Innenverhältnis“ – das Vertrauen zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem. „Meine erste Frage an Ratsuchende ist: Haben Sie jemanden, dem Sie hundertprozentig vertrauen können?“, sagt Michael Weisz vom Kreis Pinneberger Betreuungsverein (siehe Infokasten). Wer hier Zweifel hat, dem empfiehlt Weisz als Alternative die Betreuungsverfügung. Darin können Wünsche geäußert werden, welche Personen in einer gerichtlich angeordneten Betreuung bevorzugt eingesetzt werden sollen. Vorteil: Ihr Handeln wird vom Gericht jährlich überprüft.

Ralph Pörschke



Bieten Beratung an: Michael Weisz und Roswitha Schusdziora vom Betreuungsverein. RP

■ TIPP: BERATUNGSANGEBOT IM KREIS NUTZEN

Der „Verein für Betreuung und Selbstbestimmung im Kreis Pinneberg“ mit Sitz in Rellingen, Hauptstraße 75, bietet außer zahlreichen Broschüren auch kostenlose individuelle Beratungsgespräche (nach Vereinbarung) und Vorträge. Allgemeine Telefonsprechstunden gibt es montags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr unter (041 01) 51 46 19. Der nächste Vortrag zum Thema „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ findet am Dienstag, 24. September, von 19 bis 21 Uhr im Ratssaal des Rellinger Rathauses statt; Voranmeldung unter (041 01) 6 96 79 84 oder info@btv-pbg.de.